

Arbeitsrecht (Nr. 307/2004)

Mündliche Mitteilung der Zustimmung des Integrationsamtes zur außerordent- lichen Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

1.

Der Arbeitgeber kann eine außerordentliche Kündigung unter Gewährung einer Auslauffrist bereits dann gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kündigen, wenn ihm das Integrationsamt mündlich oder fernmündlich seine Zustimmungserklärung mitgeteilt hat.

2.

Dies setzt allerdings voraus, dass das Integrationsamt die förmliche schriftliche Entscheidung getroffen hat, die nur noch zugestellt werden muss; die mündliche Weitergabe einer noch nicht schriftlich vorliegenden Entscheidung reicht nicht aus.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 29. Januar 2004

Aktenzeichen: 5 Sa 1588/03

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 8 vom 04. August 2004

18.08.2004